



Absentismuskonzept der Grundschule Hohnstorf mit Außenstelle Echem

Regelung zum Umgang mit Absentismus an der Grundschule Hohnstorf mit Außenstelle Echem

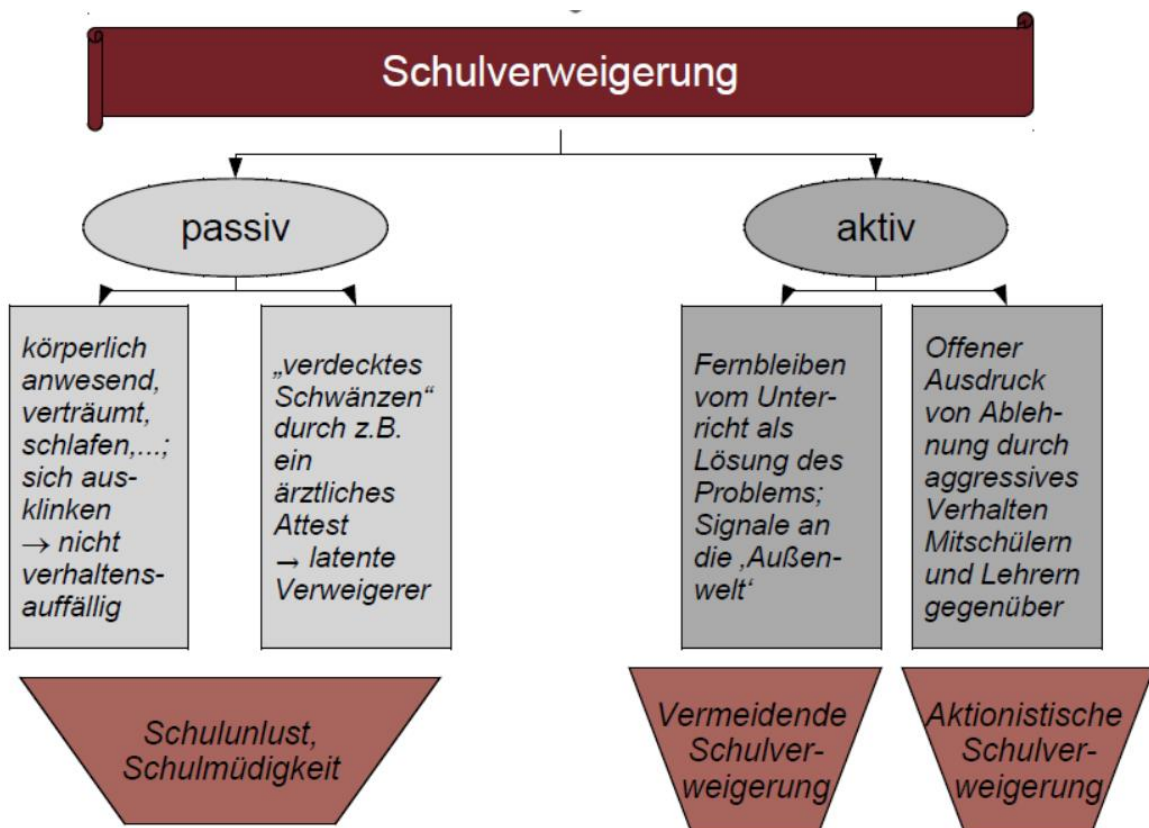
Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Gesetzliche Grundlage | 2 |
| 2 | Formen von Schulverweigerung | 2 |
| 3 | Verfahren bei entschuldigtem Fehlen | 3 |
| 4 | Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen | 3 |
| 5 | Dokumentation der Fehlzeiten | 3 |
| 6 | Maßnahmen zur Prävention von Absentismus | 4 |

1 Gesetzliche Grundlage

Nach §63 NSchG unterliegt grundsätzlich jedes Kind, das bis zum jeweiligen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet ab dem Beginn des folgenden Schuljahres der Verpflichtung zum Schulbesuch. Gemäß §58 NSchG sind Schüler*innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. §71 Abs.1. NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder dem nachkommen. Nach §176 NSchG handeln Schüler*innen und Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach §177 NSchG können die Kinder der Schule zwangsweise zugeführt werden.

2 Formen von Schulverweigerung



Schulabsentismus lässt sich hinsichtlich der Bedingungskonstellationen in drei Formgruppen einteilen:

- das Schulschwänzen
- die angstbedingte Schulverweigerung
- Versäumnisse mit Elternduldung bzw. Zurückhalten

Wobei auch Überschneidungen der einzelnen Formgruppen auftreten können.

3 Verfahren bei entschuldigtem Fehlen

Kann ein Kind an einigen Stunden, an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teilnehmen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schule per online Krankmeldung über die Website der Grundschule Hohnstorf unter Angabe des Grundes am selben Tag vor 8:00 Uhr mit. Nach Ermessen der Schulleitung kann ein zusätzlich ein ärztliches Attest von der Schule angefordert werden.

4 Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

Fehlt ein Kind unentschuldig, so wird vom Sekretariat aus noch während der ersten Stunde bei den Erziehungsberechtigten nachgefragt. Sollte das Kind trotz rechtzeitigen Verlassens des Elternhauses nicht in der Schule angekommen sein, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen in Absprache mit den Eltern zu ergreifen.

Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, entscheidet die Schule über geeignete Maßnahmen. Diese reichen vom Abgehen des Schulweges bis zum Einschalten der Polizei.

Durch die direkte Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ist es möglich, noch am selben Tag zu klären, ob ein vorsätzliches Fernbleiben vom Unterricht im Sinne eines Schulschwänzens oder einer Schulverweigerung vorliegt.

5 Dokumentation der Fehlzeiten

Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde ist festzustellen, welche Kinder abwesend sind. Die abgemeldeten Kinder sind mit dem Vermerk "e" (entschuldig) unter „Versäumnisse“ im Klassenbuch einzutragen.

Das unabgemeldete Fehlen ist ebenfalls im Klassenbuch unter „Versäumnisse“ zu notieren.

Die Fehltage werden im Zeugnis dokumentiert. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen differenziert.

Die Dokumentation der Fehltage ist wichtig, um den Dienstweg bei anhaltendem Absentismus einhalten zu können.

6 Maßnahmen zur Prävention von Absentismus

Indikatoren:

- Fehlzeiten (Verspätungen / unentschuldigtes Fehlen / häufiges bzw. zweifelhaft entschuldigtes Fehlen, zweifelhafte Arztbesuche)
- deutlicher Leistungsabfall
- auffällig passives Verhalten, z.B. Träumen, Inaktivität, Abschalten, häufig die Toilette aufsuchen
- Aufmerksamkeit erheischendes Verhalten, z.B. den Platz wechseln, Herumlaufen, bewusst lässiges Benehmen
- abweichendes Sozialverhalten, z.B. Sachbeschädigung, Belügen der Lehrkräfte
- mangelnde Integration in den Klassenverband

Checkfragen

- ▶ Wie viele ganze Tage? Wie viele Eckstunden?
- ▶ Treten längere Phasen auf? (z.B. vor und nach Feiertagen/Ferien)
- ▶ Oder andere Systematiken: „blauer Montag“, bestimmte Lehrer bzw. Fächer, immer nach Konflikten etc.
- ▶ Anzahl der entschuldigten im Vergleich zu den unentschuldigten Fehltagen?
- ▶ Art der Entschuldigung? (Eltern, ärztliches Attest etc.)
- ▶ Gibt es markante Veränderungen im Leistungs-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten?

Hierauf ist mit erzieherischen Mitteln zu reagieren:

- Es ist ein Gespräch mit dem Kind zu führen, um die Ursache für das Fernbleiben zu ergründen und geeignete Maßnahmen oder Hilfen zu bestimmen. Dabei ist von Fall zu Fall abzuwägen, ob die Erziehungsberechtigten bereits beim ersten Gespräch anwesend sein sollten.
- Die Schulleitung ist über das Vorgehen zu informieren. Die Vertraulichkeit des Gesprächs bleibt davon unberührt. Sie kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.
- Ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist zu führen. Dabei sind Ursachen zu ergründen und geeignete Maßnahmen oder Unterstützungsangebote zu bestimmen.
- Bei wiederholtem Absentismus oder wenn frühzeitig absehbar ist, dass zusätzliche Hilfe erforderlich ist, ist mit Schulsozialarbeiter*innen, sozialpädagogischen Einrichtungen oder Lübus zu kooperieren.
- Erst wenn bei massiven Verstößen gegen die Schulpflicht pädagogische Maßnahmen innerhalb der Schule und im Kontakt mit außerschulischen Partnern erfolglos bleiben, sollten Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung eingeleitet werden.

Ordnungsmaßnahmen können wie folgt aussehen:

- Klassenkonferenz
- Meldung beim Jugendamt

Stand: Juni 2022